

Sonderbestimmungen Tiefdruck

§ 1 Facharbeit

1. Dienstnehmer des Bereiches Tiefdruckformenherstellung und Tiefdruck können im Hoch- und Flachdruck beschäftigt werden. Dienstnehmer der Druckformenherstellung für den Hoch- und Flachdruck können im Einverständnis mit dem Betriebsrat in der Tiefdruckformenherstellung verwendet werden.
2. In der Montage können alle Facharbeiter des grafischen Gewerbes verwendet werden.
3. Zum Tiefdruckmaschinenmeister können Drucker und Flachdrucker ausgebildet werden. Die Umschulungszeit beträgt 13 Wochen. Über diese Umschulung ist dem Dienstnehmer ein Zeugnis auszustellen.

§ 2 Tiefdruckformenherstellung (Ganzseiten-Montage-, Retusche- und Graviersysteme)

1. Die Bedienung von elektronischen Graviersystemen obliegt grafischen Facharbeitern der Sparten Tiefdruckformenhersteller, Druckformtechniker, Reproduktionstechniker und Druckvorstufentechniker beziehungsweise Reprofotografen und Lithografen.
2. Als Graviersystem wird
 - a) die Kombination je einer Abtast- und Graviermaschine und/oder
 - b) die direkte Linie EBV-System – Graviermaschinebezeichnet.
3. In allen Fällen der Installation von nur einem oder zwei Graviersystemen sind daran zwei grafische Facharbeiter (siehe Punkt 1) zu beschäftigen. Ansonsten ist pro Graviersystem ein grafischer Facharbeiter zu beschäftigen.

Ab sieben Graviersystemen kann die Besetzung durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden, wobei von der 1:1-Besetzung nach unten abgewichen werden kann.

Werden Kombinationen von einer Abtastmaschine mit mehreren Graviermaschinen oder werden von EBV-Systemen ferngesteuerte Graviermaschinen eingesetzt, so kann die Besetzung durch Betriebsvereinbarung geregelt werden, wobei auch von obiger Regelung nach unten abgewichen werden kann.

4. Schichtführer, die überwiegend Aufsichts- und Leitungsfunktionen ausüben, sowie Qualitätskontrolleure zählen, sofern sie nicht tatsächlich an Graviersystemen arbeiten, nicht zu den unter Punkt 2 genannten Beschäftigten. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die genannten Personen verhinderte Dienstnehmer an Graviersystemen vertreten.

§ 3 Bedienung von Tiefdruckmaschinen

1. Laufen Mehrfarben-Tiefdruckrotationsmaschinen in einer Richtung, dann sind sie wie folgt zu bedienen:

bis zu zwei Druckwerke von einem Tiefdruckmaschinenmeister, bis zu fünf Druckwerke von zwei Tiefdruckmaschinenmeistern, bis zu zehn Druckwerke von drei Tiefdruckmaschinenmeistern. Für je zwei weitere Druckwerke ist zusätzlich ein Tiefdruckmaschinenmeister erforderlich.

2. Tiefdruckrotationsmaschinen mit sechs Druckwerken und einer Breite des Druckzylinders über 175 cm bis 235 cm sind von drei Maschinenmeistern zu bedienen. Bedienen drei Tiefdruckmaschinenmeister sieben oder acht Druckwerke in einem Format über 175 cm bis 235 cm Zylinderbreite, dann erhalten sie eine Zulage von je 30 Prozent ihres Gesamtwochenlohnes pro Woche. Dauert diese Beschäftigung weniger als eine Woche, so erhalten sie den aliquoten Teil, zumindest aber die Bezahlung für einen Arbeitstag. Für je zwei weitere Druckwerke ist zusätzlich ein Tiefdruckmaschinenmeister erforderlich.

3. Wird an einer Tiefdruckmaschine mit einer Breite des Druckzylinders von 175 cm oder weniger nur mit drei Werken gedruckt und bedient ein Tiefdruckmaschinenmeister diese drei Werke allein, so gebührt ihm pro Woche für die Bedienung des dritten Druckwerkes eine Zulage von 30 Prozent seines Gesamtwochenlohnes. Dauert diese Beschäftigung weniger als eine Woche, so erhält er den aliquoten Teil, zumindest aber die Bezahlung für einen Arbeitstag.

4. Wird an einer Tiefdruckmaschine mit einer Breite des Druckzylinders von 175 cm oder weniger nur mit fünf Werken gedruckt und bedienen zwei Tiefdruckmaschinenmeister diese fünf Druckwerke, gebührt ihnen pro Woche für die Bedienung des fünften Druckwerkes eine Zulage von je 15 Prozent ihres Gesamtwochenlohnes. Dauert diese Beschäftigung weniger als eine Woche, so erhalten sie den aliquoten Teil, zumindest aber die Bezahlung für einen Arbeitstag.

5. Bedienen drei Tiefdruckmaschinenmeister an einer Tiefdruckmaschine mit einer Breite des Druckzylinders von 175 cm oder weniger neun oder zehn Werke, so gebührt ihnen pro Woche eine Zulage von je 30 Prozent ihres Gesamtwochenlohnes. Dauert diese Beschäftigung weniger als eine Woche, so erhalten sie den aliquoten Teil, zumindest aber die Bezahlung für einen Arbeitstag.

6. Tiefdruckrotationsmaschinen mit sechs Druckwerken und einer Breite des Druckzylinders über 235 cm bis 295 cm sind von vier Maschinenmeistern zu bedienen. Bedienen vier Tiefdruckmaschinenmeister sieben oder acht Druckwerke in einem Format über 235 cm bis 295 cm Zylinderbreite, dann erhalten sie eine Zulage von je 25 Prozent ihres Gesamtwochenlohnes pro Woche. Dauert diese Beschäftigung weniger als eine Woche, so erhalten sie den aliquoten Teil, zumindest aber die Bezahlung für einen Arbeitstag. Für je zwei weitere Druckwerke ist zusätzlich ein Tiefdruckmaschinenmeister erforderlich.

7. Die Bedienung von Tiefdruckrotationsmaschinen mit einem Format von mehr als 295 cm ist durch Betriebsvereinbarung, aufbauend auf den Regelungen von Tiefdruckrotationsmaschinen im Format über 235 cm bis zu 295 cm festzulegen.

8. Im Bogentiefdruck gilt das Einmaschinensystem.

9. An Tiefdruckrotationsmaschinen ist die erforderliche Anzahl von Helfern zu beschäftigen.

10. Im Verpackungsdruck können durch Betriebsvereinbarung von den Besetzungsvorschriften dieses Paragraphen abweichende Regelungen getroffen werden.



§ 4 Zusatzurlaub

1. Einen jährlichen Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen erhalten:

Tiefdruckätzer und deren Helfer,
Aufkupferer und Zylinderschleifer,

Tiefdruckretuscheure (ohne Positivretuscheure),
Tiefdruckmaschinenmeister und deren Helfer.

2. Bei Einführung eines Zusatzurlaubes durch Gesetz oder Verordnung für die in Punkt 1 genannten Dienstnehmer wird der kollektivvertragliche Zusatzurlaub auf diesen angerechnet.

§ 5 Arbeitskleidung

Ätzern und deren Helfern, Aufkupferern und Zylinderschleifern werden jährlich, wenn erforderlich, bis zu zwei Arbeitskleidungen beige stellt.

Reproduktionsfotografen, Druckformtechnikern, Reproduktionstechnikern und Montierern wird jährlich eine Arbeitskleidung beige stellt. Retuscheure erhalten eine Arbeitskleidung nach Bedarf. Ätzer und deren Helfer haben Anspruch auf Arbeitsschuhe und Schutzschürzen.

Allen an den Tiefdruckmaschinen beschäftigten Maschinenmeistern und deren Helfern werden jährlich zwei Arbeitskleidungen zur Verfügung gestellt.

Die Reinigung dieser Arbeitskleidung und Schutzschürzen in der Tiefdruckformenherstellung geht zu Lasten des Dienstgebers.

§ 6 Schmutz- und Gefahrenzulage

Aufgrund der Benzolverordnung vom 28. März 1934, BGBl. Nr. 205, gelten 20 Prozent von den kollektivvertraglichen Wochenlöhnen der Tiefdrucker und der Tiefdruckätzer und deren Helfer als Schmutz- und Gefahrenzulage.